

# Rundschreiben 2024/xx SST

## Schweizer Solvenzttest (SST)

Referenz: FINMA-RS 24/xx „SST“  
 Erlass: ...  
 Inkraftsetzung: ...  
 Konkordanz: vormals FINMA-RS 17/3 „SST“ vom 7. Dezember 2016  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29 Abs. 1  
 VAG Art. 9a und 9b  
 AVO Art. 40, 43 Abs. 1, 7, 45 Abs. 1, 2, 3, 46, 47 Abs. 1, 50 und 53b  
 AVO-FINMA Art. 11, 20 Abs. 1, 2 und 22 Abs. 1, 2

Adressaten								
BankG	VAG	FINIG			FinfraG	KAG	GwG	Andere
Banken								
Finanzgruppen und -kongl.								
Andere Intermediäre								
Versicherer	<b>X</b>							
Vers.-Gruppen und -Kongl.	<b>X</b>							
Vermittler								
Vermögensverwalter								
Trustees								
Verwalter von Koll.vermögen								
Fondsleitungen								
Kontoführende Wertpapierhäuser								
Nicht kontoführ. Wertpapierhäuser								
Handelsplätze								
Zentrale Gegenparteien								
Zentralverwahrer								
Transaktionsregister								
Zahlungssysteme								
Teilnehmer								
SICAV								
KmG für KKA								
SICAF								
Depotbanken								
Vetreter ausl. KKA								
Andere Intermediäre								
SRO								
SRO-Beaufsichtigte								
Prüfungsgesellschaften								
Ratingagenturen								

<b>I. Gegenstand</b>	Rz
<b>II. Geltungsbereich</b>	Rz
<b>III. Veröffentlichungen und Ankündigungen der FINMA</b>	Rz
A. Standardmodelle	Rz
B. Vorgaben für die jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung	Rz
C. Ankündigungen	Rz
<b>IV. Szenarien</b>	Rz
<b>V. Prüfung der SST-Berichterstattung durch die FINMA</b>	Rz
A. Prüfung	Rz
B. Rückmeldung	Rz
<b>VI. Prüfung von SST-Modellen durch die FINMA</b>	Rz
A. Summarische und materielle Prüfungen	Rz
B. Ergebnis der Prüfung	Rz

Anhörung

## I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben beschreibt die Aufsichtspraxis betreffend Veröffentlichungen und Ankündigungen der FINMA zu Standardmodellen und zur SST-Berichterstattung, zu Szenarien sowie betreffend Prüfung von SST-Berichterstattung und von SST Modellen. 1

## II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) und für die der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und -konglomerate („Gruppen“) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d VAG in Verbindung mit Art. 65 und 73 VAG. 2

## III. Veröffentlichungen und Ankündigungen der FINMA

### A. Standardmodelle

Zu den Standardmodellen gehören Erläuterungsdokumente und verbindliche Vorlagen. 3

Die FINMA überprüft regelmässig, inwiefern Standardmodelle, einschliesslich deren Parameter und Implementierung, als Folge neuer Erkenntnisse weiterentwickelt oder ergänzt werden sollen. Sie arbeitet bei der Überprüfung und der Weiterentwicklung mit den betroffenen Versicherungsunternehmen in geeigneter Form zusammen. 4

### B. Vorgaben für die jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung

Zu den Vorgaben für die jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung gehören die SST-Berichtsdaten nach Art. 22 Abs. 1 der Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA; SR 961.011.1), die Standardmodelle und Änderungen daran, einschliesslich Aktualisierung der Parameter, und vorgegebene Szenarien nach Art. 43 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011). 5

Die Veröffentlichung von Vorgaben sowie die Bekanntgabe des Umfangs und der Termine für ergänzende Vorgaben durch die FINMA erfolgt sechs Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung. 6

Die Veröffentlichung der ergänzenden Vorgaben erfolgt in der Regel nicht später als drei Monate vor dem Einreichungstermin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung. 7

Die FINMA kann in Ausnahmefällen Anpassungen an den Vorgaben und ergänzenden Vorgaben nach den Terminen gemäss Rz 6 und 7 vornehmen. 8

Die FINMA veröffentlicht auf ihrer Website eine Übersicht über die jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung. Sie enthält die Modalitäten, Vorgaben und Termine für die nächste jährliche SST-Ermittlung und -Berichterstattung und die von den Versicherungsunternehmen einzureichenden Dateien. Zudem wird darin auf allfällige nachträgliche Anpassungen an Vorgaben nach Rz 6 und allfällige weitere anstehende SST-Ermittlungen wie Schattenrechnungen, Feldtests usw. aufmerksam gemacht. 9

## C. Ankündigungen

Soweit möglich teilt die FINMA einem Versicherungsunternehmen spätestens sechs Monate vor dem Termin für die nächste jährliche SST-Berichterstattung mit, wenn dieses für die nächste jährliche SST-Ermittlung: 10

- das verwendende Standardmodell wechseln muss; oder 11
- das aktuell angeordnete oder zur Verwendung genehmigte SST-Modell mit Anpassungen, Kapitalaufschlägen auf dem Zielkapital oder Kapitalabschlägen auf dem risikotragenden Kapital oder mit der Aggregation von Szenarien verwenden muss. 12

## IV. Szenarien

Eigene Szenarien mit positiver Auswirkung auf das risikotragende Kapital werden im Zielkapital in der Regel nicht berücksichtigt. 13

Versicherungsunternehmen, die im SST ausschliesslich Standardmodelle ohne genehmigungspflichtige Anpassungen verwenden, müssen keine Szenarien im Zielkapital berücksichtigen. Ausgenommen sind Szenarien, die die FINMA für das jeweilige Versicherungsunternehmen aufgrund dessen spezifischer Risikosituation anordnet. 14

Die FINMA entscheidet bei internen Modellen für Marktrisiko im Einzelfall abhängig von der Abdeckung der dafür relevanten vorgegebenen Szenarien durch das interne Modell, ob, und falls ja, welche dieser Szenarien im Zielkapital mit welcher Wahrscheinlichkeit durch Aggregation zu berücksichtigen sind. 15

Die FINMA kann im Rahmen interner Modelle Aggregationsverfahren für Szenarien genehmigen, die von den von der FINMA vorgegeben Verfahren abweichen. 16

## V. Prüfung der SST-Berichterstattung durch die FINMA

### A. Prüfung

Die FINMA kann auf Basis der SST-Berichterstattungen Einschätzungen der SST-Ermittlungen der Versicherungsunternehmen vornehmen, betreffend: 17

- die formellen und inhaltlichen Anforderungen an die SST-Berichterstattung nach Art. 22 AVO-FINMA; und 18
- die vertretbare Anwendung des vorgegebenen oder zur Verwendung genehmigten SST-Modells. 19

Stellt die FINMA Mängel in der SST-Berichterstattung fest, so kann sie die SST-Berichterstattung zur Überarbeitung und Neueinreichung an das Versicherungsunternehmen zurückweisen. 20

### B. Rückmeldung

Die FINMA teilt Versicherungsunternehmen schriftlich und in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach der letzten SST-Berichterstattung mit, wenn sie: 21

- Mängel in der SST-Berichterstattung festgestellt hat; oder 22
  - an der eingereichten SST-Ermittlung Aufschläge auf dem Zielkapital oder Abschläge auf dem risikotragenden Kapital vornimmt. 23
- Die FINMA nimmt Auf- oder Abschläge nur vor, wenn sie wesentlich sind. 24

## **VI. Prüfung von SST-Modellen durch die FINMA**

### **A. Summarische und materielle Prüfungen**

Die FINMA prüft ein Gesuch nach Art. 11 AVO-FINMA um Genehmigung der Verwendung eines internen Modells, einer wesentlichen Modelländerung an einem internen Modell oder einer Anpassung an einem Standardmodell summarisch (summarische Prüfung). 25

In der summarischen Prüfung trifft die FINMA anhand des eingereichten Gesuchs eine Einschätzung, ob die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b AVO) erfüllt sind. 26

Die FINMA kann summarisch geprüfte Modelle und SST-Ermittlungen (auch mit Standardmodellen) materiellen Prüfungen unterziehen. 27

Bei materiellen Prüfungen informiert die FINMA die betroffenen Versicherungsunternehmen vorgängig über den Umfang, Zweck und das vorläufig geplante Format der materiellen Prüfung. 28

Die FINMA kann Umfang oder Zweck der Prüfung ausweiten. In einem solchen Fall informiert sie betroffene Versicherungsunternehmen. 29

### **B. Ergebnis der Prüfung**

In der Mitteilung des Ergebnisses der summarischen oder materiellen Prüfung an das betroffene Versicherungsunternehmen führt die FINMA auf: 30

- Eckpunkte der durchgeführten Prüfung; 31
- wichtige Feststellungen und Konsequenzen; 32
- ob das Versicherungsunternehmen das geprüfte Modell bis auf weiteres im SST verwenden kann, allenfalls unter Nebenbestimmungen wie Anpassungen oder Auf- oder Abschlägen. 33

Kommt eine summarische oder materielle Prüfung zum Schluss, dass das Versicherungsunternehmen das geprüfte Modell nicht bis auf weiteres verwenden kann, so legt die FINMA als Übergangsmodell ein SST-Modell nach Art. 47 Abs. 1 oder 53b AVO fest. 34

Die FINMA räumt betroffenen Versicherungsunternehmen die Möglichkeit ein, innerhalb einer angemessenen Frist zum Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen. 35